

- vorab per Fax -

Regierungspräsidium Stuttgart
Kommunalaufsicht
Herr Regierungspräsident Wolfgang Reimer
Herr Leitender Regierungsdirektor Hagmann
Ruppmannstr. 21
D-70565 Stuttgart

04.11.2020

Eil-Antrag auf Absage der Wahl zum / zur Oberbürgermeister*in von Stuttgart

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Reimer,
Sehr geehrter Herr Leitender Regierungsdirektor Hagmann,

wegen der höheren Gewalt in der „Natur-Katastrophe“ und der sich derzeit auf ihrem Höhepunkt befindlichen, lebensbedrohlichen „Corona-Virus-Pandemie“ beantrage ich hiermit folgende **Eil-Entscheidung** der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart:

1. Die auf den 8. November 2020 vom Gemeinderat und vom Gemeindevwahlausschuss der Landeshauptstadt Stuttgart angesetzte Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wird abgesagt. (§ 29 KomWG Baden-Württemberg)
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Der Gemeinderat und der Wahlausschuss der Stadt Stuttgart mögen den Wahltermin auf einen späteren Zeitpunkt verlegen und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart soll öffentlich bekannt machen, dass die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.

Wegen der Eilbedürftigkeit bitte ich darum, eine sofortige Eilentscheidung bis heute, **Mittwoch, den 4. November 2020, 24:00 Uhr** zu treffen. Nur dann ist es mir noch möglich, bei einer Ablehnung der Wahlabsage morgen, noch vor der Wahl, weitere Rechtsmittel einzulegen und eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO zu beantragen. In der Corona-Virus-Pandemie hat das Regierungspräsidium Freiburg am 07.04.2020 bereits die Oberbürgermeisterwahl der großen Kreisstadt Emmendingen abgesagt. Zur Begründung verweise ich auch auf diesen Beschluss. Seither hat sich die Gefahrenlage für die Natur-Katastrophe nicht verbessert, sondern verschlechtert. Die Infektionszahlen steigen drastisch an. Mein Antrag vom 18.10.2020 auf Vertagung der Wahl an die Stadt Stuttgart wurde mit E-Mail vom 19.10.2020 durch die Stadt Stuttgart von Thomas Schwarz im Auftrag von OB Kuhn und BM Dr. Schairer abgelehnt. Ich füge den Antrag und die Ablehnung bei.



Ich bin Beteiligter am Verfahren der Oberbürgermeisterwahl in Stuttgart und als Kandidat vom Wahlauschluss rechtskräftig zugelassen und unmittelbar betroffen.

Zur Begründung meines Antrages trage ich vor:

Bei den Wahlen zum Oberbürgermeister oder zur Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Stuttgart gelten die freien verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze, das Kommunalwahlgesetz (KomWG) und die Kommunalwahlordnung (KomWO). Nach Artikel 28 des Grundgesetzes hat in den Ländern, Kreisen und Gemeinden das Volk seine Vertretung in allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen zu wählen. Das bestimmt auch Artikel 72 der Landesverfassung des Landes Baden-Württemberg. Über diese Normen steht der Schutz von Leib und Leben nach Artikel 2 des Grundgesetzes. Dieser Schutz ist durch die lebensbedrohliche Corona-Pandemie derzeit ernsthaft, real und unmittelbar in Gefahr. Das beweisen die dramatisch gestiegenen Virusinfektionen, die Wiedereinführung eines Lockdowns und das extrem gestiegene Infektionsrisiko.

Das Ministerium des Innern hat am 31.03.2020 unter dem Aktenzeichen 2-2206.5/53 durch Ministerialdirigent Volker Joachimsen den Regierungspräsidien und Landratsämtern rechtliche Hinweise zur Durchführung von Bürgermeisterwahlen in der Corona-Pandemie erteilt. Diese Hinweise gelten noch immer. Zwar wurden in den neuen Corona-Virus-Verordnungen die Judikative, die Exekutive und die Legislative von den Beschränkungen ausgenommen. In dem nach Auskunft des Innenministeriums immer noch gültigen Schreiben vom 31.03.2020 an die Regierungspräsidien und Landratsämter ist ausgeführt, dass eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich und im Zweifel dem Infektionsschutz Vorrang einzuräumen ist. Stuttgarts OB Fritz Kuhn hat in seiner Botschaft bestätigt, dass aufgrund des dramatischen Verlaufs und der Zunahme der Ansteckungen „Gefahr im Verzug“ sei. Die Landeshauptstadt hat zum zweiten Mal Einsatzkräfte der Bundeswehr angefordert, um auf die Notlage zu reagieren.

Wer jetzt in einem „Lex pour la politique“, also eine opportunistische Betrachtung für die Regierenden und die zu Wählenden (und damit einen Unterschied zum Privatbereich) zulässt, öffnet opportunistischen Virusinfektionen die Tür. Er handelt verantwortungslos und gefährdet den Leib und das Leben anderer Menschen. Wenn Sie diese Verantwortung übernehmen wollen, ist dies Ihre Entscheidung.

Weil ich verantwortungsvoll handle, habe ich den Wahlkampf an der Haustür der Wählerinnen und Wähler und meine Vorstellung auf öffentlichen Plätzen eingestellt, als die öffentlichen und physischen Podiumsdiskussionen und Vorstellungen durch die Stadt Stuttgart und verschiedene Organisationen und Medien wegen dem Ansteckungsrisiko abgesagt wurden. Denn wenn ich die Wählerinnen und Wähler in ihren Häusern besucht hätte, hätte ich das Corona-Virus sowohl aufnehmen, als auch in die Häuser von Stuttgart weitertragen können.

In der Folge der höheren Gewalt der Natur-Katastrophe um das Corona-Virus sind, bei verantwortungsvollem Handeln, weder die Wählerinnen und Wähler noch die Kandidatinnen frei, so wie es das Wahlrecht fordert. Frei sind die Wahlen nur, wenn kein Druck auf die Wählerinnen und Wähler und auf die Kandidatinnen und Kandidaten ausgeübt wird und diese sich frei entfalten, handeln und vorstellen können. Dies gilt auch für den psychischen Druck. Wenn die Wahlberechtigten und die Kandidaten Angst haben müssen, sie würden durch die Teilnahme an Vorbereitungen zur Wahl oder durch die Wahlhandlung selbst Gefahren für ihre Gesundheit und für ihren Leib und ihr Leben eingehen, ist die vorgesehene Wahl nicht frei. In den letzten Wochen hat die Bundeskanzlerin höchstpersönlich von einer „sehr ernsten Phase“ der Ansteckungsgefahr gesprochen und die Bürger aufgefordert, zuhause zu bleiben. (Titel Tagesschau vom 17.10.2020 Merkel appelliert an Bürger: „Bitte bleiben Sie zu Hause“). Merkel sagte, die Pandemie sei „**So etwas wie eine Naturkatastrophe**“ (Tagesschau vom 02.11.2020).

Ein Unterschied mit Doppelmoral wird offensichtlich zwischen dem politischen Sprechen, den Erwartungen an die Bürger und dem politischen Handeln gemacht, wenn es ihnen um die „Bedienung“ mit eigenen Mandaten geht.

Auch Oberbürgermeister Fritz Kuhn hat sich am 02.11.2020 in einer dramatischen Videobotschaft an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Stuttgart gewandt und dabei dies gesagt: „Wir müssen die Zahl der Kontakte von Menschen im öffentlichen Bereich und auch bei privaten Feiern dringend reduzieren. Unsere Kliniken – auch in Stuttgart – verzeichnen immer mehr Corona-Fälle und die Betroffenen werden wieder älter. Es ist Gefahr im Verzug. Wir schützen die Alten – nicht nur rhetorisch, sondern tatsächlich. Daher ist es notwendig, das gesellschaftliche Leben herunterzufahren“.

Beweis:

<https://www.stuttgart.de/pressemitteilungen/2020/november/ob-kuhn-gibt-videostatement-zur-aktuellen-corona-krise-ab-es-ist-gefahr-im-verzug.php>

Aufgrund der Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie hat die Landeshauptstadt Stuttgart gemeinsam mit den Fraktionen entschieden, die nächste Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, den 5. November 2020, abzusagen.

Beweis:

<https://www.stuttgart.de/pressemitteilungen/2020/november/corona-gemeinderatssitzung-am-5.november-findet-nicht-statt.php>

Die Landesregierung von Baden-Württemberg teilte dazu in ihrer neuen Corona-Verordnung am 02.11.2020 mit:

„Mit der Verschärfung der Maßnahmen und der entsprechenden Anpassung der Corona-Verordnung des Landes reagiert die Landesregierung auf die aktuelle, besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg. Der exponentielle Anstieg der Neuinfektionen, die schon jetzt hohe Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten im Land und der Umstand, dass eine umfassende Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr gewährleistet werden kann, machen zusätzliche Maßnahmen zur flächendeckenden Reduzierung des Infektionsgeschehens und zur Abwehr einer akuten Gefahrenlage erforderlich. Die Regelungen treten zum 2. November 2020 in Kraft und gelten befristet bis 30. November 2020“.

Seit dem 16. März 2020 sind zur Aufrechterhaltung wesentlicher Verwaltungsfunktionen alle Dienstgebäude des Regierungspräsidiums geschlossen. Warum gilt das Gleiche nicht für Wahlen?

Wahllokale sind Gemeinschaftseinrichtungen für die Wahlhandlung von Bevölkerungs-**Massen**.

Noch immer scheut fast die Hälfte der Bürger die Briefwahl, vermutlich weil sie sich nicht für besonders schreibfähig hält. Im Kommunalwahlgesetz bestimmt § 19, dass die Wahlberechtigten ihre Stimme nur persönlich abgeben können. Zwar gibt es inzwischen die viel genutzte Briefwahl, sie erfordert aber ein Antragsverfahren und eine Eidesstattliche Versicherung. Diese Formalitäten und die vermeintliche Schreibangst vieler Wählerinnen und Wähler bezeugt, dass die persönliche Wahl bisher das häufigste Wahlmittel war.

Es ist makaber, wenn Ämter zum Schutze ihrer Beamten und Angestellten ihre Büros für den Publikumsverkehr schließen und die Schließung von Restaurants anordnen, von den Bürgern aber die rege Teilnahme an Wahlen erwarten. Ein durchschnittliches Restaurant verzeichnet in der Regel pro Tag höchstens 50 Gäste. In die Wahllokale kommen aber im Durchschnitt 50 bis 60 % der Wahlberechtigten. Eine Bürgermeisterwahl ist im Sinne der Infektionsepidemiologie ein „Superspreading-Event“. Bei ihr begibt sich ein großer Teil der Bürgerinnen und Bürger hintereinander in ein Wahllokal, um die Wahlhandlung auszuführen. Das Virus SARS-CoV-2 wird nach sicheren, wissenschaftlichen Erkenntnissen im Aerosol-Gas der Atemluft, dem heterogenen Gemisch aus festen oder flüssigen Schwebeteilchen übertragen. Bei der Durchschleusung von Massen von Wählern durch die 261 Wahllokale der Stadt Stuttgart kann es zu einer Superausscheidung von Viren kommen. Weil auch alle Wähler, die noch unbekannte Träger des Virus SARS-CoV-2 sind, sich in die Wahllokale begeben, kann es in Wahllokalen zu einer Expansion mit gigantischer Dynamik und Progression im Sinne eines Superspreading-Events kommen. Denn es ist den Wählerinnen und Wählern während ihres Wahlvorganges nicht möglich, die

Atemluft anzuhalten. Sie werden sie im Wahllokal ausstoßen. Wenn diese Raumlufte nicht permanent gefiltert und ausgetauscht wird, kann der Wahlraum, wegen dem Aufenthalt von hunderten oder tausenden verschiedenen Personen, zum regelrechten Infektionsraum werden. Denn wenn jeder Bürger zum Wählen ginge, wäre absolut sicher, dass infizierte Personen, die es nicht wissen, zwangsläufig den Wahlhelfern und anderen Wählern begegnen und damit wechselseitige Infektionen auslösen. Das Wahllokal ist objektiv ein „**Durchgangspass**“ für **Wählermassen**. Am Wahl-Tag hat das Wahl-Lokal eine viel höher **Massen-Frequenz**, als jedes Restaurant.

Die australische Wissenschaftsbehörde CSIRO berichtete im Fachblatt "Virology Journal", das Corona-Virus könne bis zu 28 Tage auf Oberflächen überleben (Quelle: Stuttgarter Zeitung 12. Oktober 2020).

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hatte mit Erlass vom 24.03.2020 die anstehenden Bürgermeisterwahlen nach § 31 des sächsischen KomWG wegen der höheren Gewalt der Corona-Virus-Pandemie in allen Gemeinden und Städten des Freistaates abgesagt.

Wähler und Wählerinnen, die von der realen Gefahr betroffen sind, sich beim Wahlgang mit Krankheiten zu infizieren, die einen tödlichen Verlauf nehmen können, sind in ihren Handlungen nicht frei, sondern von der größten Angst beherrscht, die es gibt: der **Todesangst**.

Mächtige mit Angst machen Angst. Die Warnung zur Angst macht nicht nur Angst, sondern erzeugt auch Ohnmacht. Sie ist nicht nur Gefahrensignal, sondern sie verursacht auch Lähmung. Eine Wahl mit Angst und tödlicher Infektionsgefahr ist keine **freie** Wahl. Da sich das Virus über die Luft verbreitet, sind die Masken nur ein geringer Schutz, ein Deckmäntelchen, eine Scheinarznei, ein Alibi, denn die Wahlberechtigten können während des Wahlvorgangs ihre Atem-Luft nicht anhalten.

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 28.10.2020 zur Wahl beschränkt sich auf die altbekannten Schutzmaßnahmen, die jedoch eine Übertragung der Viren auf Maskenträger wie auch auf Nicht-Maskenträger nicht zweifelsfrei verhindern, sondern höchstens vermindern können. Mit dieser Verfügung wird eine Übertragung der Infektion über die Aerosole nicht sicher verhindert. Während die Bundeskanzlerin die Kontakteinschränkungen als „**Wellenbrecher**“ bezeichnet, ist die Durchführung einer Wahl mit 450.000 Wahlberechtigten ein **Wellenbringer**. Ich sage voraus, dass die Zahl der Infizierten nach der Wahl gewaltig steigen wird, weil es eine Massenveranstaltung in nur 261 Wahllokalen ist. Statt einer „**Entzerrung**“ auf mehrere Wahllokale und größere Hallen, hat die Stadt Stuttgart eine „**Verdichtung**“ von früher 350 Wahllokalen auf nur 261 Wahllokale vorgenommen und schickt jetzt die Masse der Wähler über diese vermeintlichen „**Corona-Virus-Pässe**“.

Beweis:

<https://www.stuttgart.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/allgemein-verfuegungen/infektionsschutzrechtliche-massnahmen-fuer-die-wahlgebaeude-sowie-fuer-die-wahl-und-briefwahlraeume-der-ob-wahl-am-8.november-2020-und-einer-eventuell-erforderlichen-neuwahl-am-29.november-2020.php.media/184056/2054-AV-Infektionsschutz-Wahlgebaeude-V4.pdf>

Bezeichnend für diese „Doppelmoral“ ist, wenn die Landeshauptstadt Gemeinderatssitzungen mit 60 Gemeinderäten absagt, wenn Sprechstunden in Behörden und Ämtern gecancelt werden und wenn Parteitage abgesagt werden, während 450.000 Stuttgarter und Stuttgarterinnen zur Wahl in Wahllokalen aufgerufen werden, obwohl Stuttgart inzwischen Corona-Virus-Hotspot ist.

Nach § 29 KomWG ist eine Wahl abzusagen, wenn während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt wird, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste. Zur weiteren Begründung beziehe ich mich auf die Entscheidung des Regierungspräsidiums Südbaden im Falle der grünen Bewerberin Dr. Susanne Wienecke bei der OB-Wahl in Emmendingen. Es ist hierbei nicht nur die Freiheit der Wählerinnen und Wähler für die Freiheit der Wahl, sondern auch die Freiheit der Kandidaten und Kandidatinnen für die Werbung und den demokratischen Willensbildungsprozess eingeschränkt. In meinem Urantrag an die Stadt Stuttgart habe ich darauf bereits hingewiesen. Im kollusiven Zusammenwirken haben die marktbeherrschenden Medien SWR, Stuttgarter Zeitung und Stuttgarter Nachrichten bei der Vorbereitung der Wahl einen großen Teil der Bewerber von der Meinungsbildung und Vorstellung ausgeschlossen, indem sie ihnen die Teilnahme an Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen verwehrt haben. Diese elektronischen Veranstaltungen waren ein Ersatz für die durch die Corona-Virus-Krise ausgefallenen Veranstaltungen, doch ein Teil der Bewerber wurde davon ausgeschlossen. Ich erlitt dadurch schwere Nachteile, konnte nicht öffentlich bekannt werden und sehe daher keinerlei Wahlchancen mehr. Meine aufgewendeten Wahlkampfkosten sind verloren.

Im Gegenzug haben die Partei-Kandidaten, insbesondere Frank Nopper und Marian Schreier, gewaltige finanzielle Zuwendungen von Parteien und/oder Spendern erhalten. Es besteht der Verdacht, dass es sich dabei um die Zweckentfremdung von, durch Parteien an die Kandidaten gewährten, steuerlich begünstigten Spenden handelt, die diese für den Wahlkampf zugunsten der privaten Bewerber in einer Persönlichkeitswahl „durchgereicht“ oder von Spenden, die bestimmte Privatpersonen an Kandidaten als Schenkungen gewährten. Falls die Wahl durchgeführt wird, werde ich sie gemäß § 32 KomWG anfechten und dabei auch strafrechtliche Fragen aufwerfen.

Durch vorzeitig veröffentlichte, fragwürdige Meinungsumfragen wurden die „BIG 5“ gekürt. Der bisherige klassische Wahlkampf blieb den Bewerbern verschlossen, wenn sie die Wahlberechtigten durch Besuche und Kontakte nicht in Gefahr bringen wollten. Ich habe auf die Verletzung der Chancengleichheit eingehend hingewiesen. Meine Eingaben habe ich auch an die Stuttgarter Zeitung, die Stuttgarter Nachrichten und den SWR gesandt, doch sie wurden nicht beachtet. Nur die neutrale Presse hat den Sachverhalt aufgenommen:

Zur Verletzung der Gleichbehandlung der Wahlvorbereitung:

http://www.regionalia.de/wahl-wildwest-in-suedwest-stuttgarter-oberbuergemeister-wahl-mit-brutalem-gleichheits-manko_A17398

Zu der Wirkung von Meinungsbefragungen:

http://www.regionalia.de/oberbuergemeister-wahl-stuttgart-jenseits-von-cdu-nopper-liegt-die-mehrheit_A17452

Solchen Eingaben wird gerne mit dem Argument der Verspätung oder der bereits aufgewendeten, hohen Kosten und der Arbeit der Verwaltung begegnet. Für die Glaubwürdigkeit einer freien, fairen, demokratischen Wahl kommt es allein auf die mängelfreie Rechtmäßigkeit an.

Um jegliches Missverständnis zu beseitigen teile ich mit: Ich bin nicht Mitglied einer politischen Partei. Mit meinen Überzeugungen stehe ich uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung unseres Landes. Ich lehne den rechten Populismus absolut ab und stehe in meinen politischen und ökologischen Überzeugungen links von der CDU.

Mit freundlichem Gruß


Marco Völker